

Frage

Ist die Freiburger Regierung bereit, die Liste ihrer Institutionen oder Bewegungen zugänglich zu machen, die von den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons mit Spenden bedacht werden können, welche sich ihrerseits unter Punkt 5.2 der Steuererklärung in Abzug bringen lassen?

In anderen Kantonen können Spenden an politische Parteien von den Steuern in Abzug gebracht werden. Im Kanton Freiburg ist dies nicht möglich.

Anderes Beispiel: Überweist eine Bürgerin oder ein Bürger eine mit Belegen nachweisbare Spende ins Ausland an eine NGO oder lokale Kirche, so streicht die kantonale Steuerverwaltung diesen Betrag. Dies gilt auch für ganz legale Vereinigungen wie «Schweiz ohne Armee» oder ein Schweizer oder Freiburger Unterstützungskollektiv für Papierlose. Wieso sind Schützenvereine, Musikgesellschaften, kulturelle Vereinigungen oder Pfarreien zugelassen, andere Vereinigungen jedoch ausgeschlossen? Sie tragen doch alle zur Ausübung der Demokratie in unserem Kanton und auch gesamtschweizerisch bei? Ich fordere die Regierung auf, diese Frage zu prüfen. Wird sie diese restriktive Liste nächstens erneuern oder wartet sie, bis eine entsprechende parlamentarische Motion eingereicht wird?

22. Juni 2005

Antwort des Staatsrates

Die Abzugsfähigkeit freiwilliger Geldleistungen ist in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) geregelt: «Von den Einkünften werden abgezogen: [...] die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, für den Teil, der 500 Franken übersteigt, aber höchstens bis zu insgesamt 5 % des reinen Jahreseinkommens. Dieser Prozentsatz kann bis auf 15 % erhöht werden für Zuwendungen an den Staat oder an die Gemeinden sowie an Institutionen, die vom Staat oder von Gemeinden in wesentlichem Masse unterstützt werden. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, so kann der Staatsrat einen höheren Abzug bewilligen; sein Entscheid ist endgültig».

Um vom Reineinkommen in Abzug gebracht werden zu können, müssen Spenden also an wegen der Verfolgung eines öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zweck steuerbefreite Institutionen überwiesen werden. Freiwillige Geldleistungen an aufgrund der Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreite juristische Personen sind aus Gründen der Steuerharmonisierung nicht mehr abzugsfähig.

Da die Systematik der kantonalen Gesetzesbestimmung die gleiche ist wie die ihres Pendantes in der eidgenössischen Gesetzgebung, stützt sich der Kanton Freiburg auf das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Steuerbefreiung wegen Verfolgung eines öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks sowie über die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen.

Nach diesem Kreisschreiben gelten namentlich Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen als im Allgemeininteresse liegend. Dazu kommt, dass der Begriff des öffentlichen Zwecks restriktiv auszulegen ist und beispielsweise eine politische Partei primär keine öffentlichen Zwecke, sondern in erster Linie die Interessen ihrer Mitglieder verfolgt. Das gleiche gilt weitgehend auch für Vereinigungen mit ideeller Zwecksetzung aller Art und Sportvereine. Zu letzterem Punkt ist noch hinzuzufügen, dass der Steuergerichtshof des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg in einer Entscheidung vom 9. Juni 2000 (FZR 2000 S. 349) bestätigt hat, dass der Begriff des öffentlichen Zwecks restriktiv auszulegen ist und nach der Rechtsprechung den politischen Parteien die Verfolgung eines öffentlichen Zwecks abzusprechen ist.

Was die verschiedenen Institutionen oder Bewegungen betrifft, die Grossrat Bernard Bavaud anspricht, so müsste man genau wissen, worum es sich im Einzelnen handelt, um sich dazu äussern zu können. Es sei darauf hingewiesen, dass in der allgemeinen Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen, die jeder steuerpflichtigen Person zusammen mit dem Steuerklärungsformular zugestellt wird, eine Reihe von Beispielen steuerbefreiter Institutionen aufgeführt sind, wie namentlich das Rote Kreuz, Po Juventute, Museen, öffentliche Spitäler und alle anderen Institutionen, die ihr Einkommen den Armen, Kranken Kindern oder anderen gemeinnützigen Zwecken zuwenden. Sportklubs, Schützenvereine und Musikgesellschaften hingegen gehören nicht zu den steuerbefreiten Institutionen.

Es ist aber auch zu unterscheiden zwischen freiwilligen Zuwendungen und Sponsoring. Es kann nämlich vorkommen, dass ein Unternehmen gewisse Beträge beispielsweise an einen Sportverein auf hohem Niveau oder an gewisse Veranstaltungen zahlt und diese als geschäftsmässig begründeten Aufwand für Werbekosten in Abzug bringen kann. Dieses Vorgehen ist völlig korrekt und hat nichts mit den freiwilligen Zuwendungen zu tun.

Hinsichtlich einer allfälligen Reform ist der Staatsrat der Ansicht, dass die gegenwärtige Praxis der kantonalen Gesetzgebung entspricht, die ihrerseits mit der eidgenössischen Gesetzgebung übereinstimmt; aus diesem Grund ist es nicht möglich, diese Praxis im Sinne einer Ausdehnung des Begriffs des gemeinnützigen oder des öffentlichen Zwecks zu ändern.

Freiburg, den 23. August 2005